

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 11.09.2025

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.09.2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

2. Vorstellung und Beschlussfassung Carsharing-Konzept der Fa. Mikar Carsharing

Die Fa. Mikar Carsharing kam auf die VG-Gemeinden zu und bat, ihr Konzept vorstellen zu dürfen.

Im Gemeinderat Sigmarzell wurde das Konzept am 21.08.2025 vorgestellt und beschlossen, den VG-Gemeinden eine Kooperation beim Carsharing über Mikar vorzuschlagen. BM Agthe wurde beauftragt, mit seinen Bürgermeisterkollegen in Kontakt zu treten, ob eine Kooperation in Betracht käme.

Der Gemeinderat Weißensberg hat am 10.09.2025 beschlossen, dass Weißensberg eine eigene vertragliche Vereinbarung für den 9-Sitzer-Kleinbus mit MIKAR abschließen wird.

Das Konzept (Anlage 1) wird online in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Es erfolgt lediglich eine visuelle Übertragung von der Fa. Mikar in Richtung Gemeinderatssitzung.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen dadurch nicht.

Das Limit an Einwohnern liegt bei der Beauftragung bei 5.000 Einwohnern, da entsprechend viele Gewerbebetriebe für das Sponsoring erforderlich sind. Eine Beauftragung durch eine einzelne VG-Gemeinde wäre nur möglich, wenn eine Liste aller Gewerbebetriebe im VG-Gebiet zur Verfügung gestellt wird.

■■■■■ erkundigt sich, ob es bei einer gemeinsamen Beauftragung 3 Stellplätze für das Fahrzeug geben wird. Dies verneinte ■■■■■ von der Fa. Mikar, es wäre allerdings möglich, alle 2 Jahre den Stellplatz zu wechseln. ■■■■

■■■■■ findet das Konzept in Kooperation mit der Gemeinde Sigmarzell gut, wenn der Stellplatz wechselt.

■■■■■ spricht sich ebenfalls dafür aus, da das wirtschaftliche Risiko für die Gemeinde sehr gering ist.

■■■■■■■■■■ ist ebenfalls dafür, auch wenn sich hier die Gemeinde die Möglichkeit einer Anschaffung eines Gemeindebusses, gerade im Hinblick auf die Schülerbeförderung, nimmt.

■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ sind ebenfalls für die Annahme des Angebots.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich, ob bei einer Verlängerung des Vertrages nochmals die Gebühr fällig wird. BM Strohmaier wird dies klären.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, eine Kooperation mit der Fa. Mikar Car-Sharing einzugehen, sofern sich mindestens eine weitere VG-Gemeinde ebenfalls beteiligt und das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit mindestens zwei Jahre in Hergensweiler stationiert ist.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

3. Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung

In seiner Sitzung am 15.05.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler den Beschluss über die Satzung zur Einführung einer Pflicht zur Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Hergensweiler (Stellplatzsatzung) (Anlage 2) gefasst.

Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags wurde die beschlossene Satzung im Anschluss ausgefertigt und im Amtsblatt bekanntgemacht, sodass sie automatisch zum 01.10.2025 in Kraft treten sollte.

Ende Juli 2025 wurde diese Empfehlung allerdings durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als falsch erachtet. Demnach muss die Ermächtigungsgrundlage für eine Satzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses vorliegen. Diese Ermächtigungsgrundlage liegt erst dann vor, wenn die Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten ist. Folglich darf die neue Stellplatzsatzung frühestens am 01.10.2025 ausgefertigt werden. Die Beschlussfassung des Gemeinderats, bei der es sich um ein Verwaltungsin-ternum handelt, kann hingegen bereits vor dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen. Für eine „Heilung“ dieses Fehlers, bedarf es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderats.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, erneut über die beigefügte Satzung zu beschließen.

Folgende Änderungen zur bereits beschlossenen Satzung wurden vorgenommen:

- Die Bayerische Bauordnung wurde mit Wirkung zum 25.07.2025 geändert. Der Rechtsstand wurde angepasst.
- § 6 Schlussbestimmungen: Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Aufnahme des Außerkrafttretens der aktuell gültigen Stellplatz- und Garagensatzung in den Schlussbestimmungen ist obsolet, da sie entsprechend dem Art. 83 Abs. 5 Satz 3 BayBO mit Ablauf des 30.09.2025 ohnehin ihre Gültigkeit verliert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Hergensweiler (Stellplatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

4. Neuerlass der gemeindlichen Hundesteuersatzung

Die Gemeinde Hergensweiler hat zum 01.01.2007 ihre derzeit gültige Hundesteuersatzung erlassen. Seither wurde die Satzung nicht angepasst und die Steuersätze nicht verändert.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht. Mit Bekanntmachung vom 22.07.2025 wurde diese Mustersatzung aktualisiert.

Die Überprüfung und Anpassung der Hundesteuersatzung gemäß dieser Mustersatzung wurde zudem durch die überörtliche Rechnungsprüfung empfohlen.

Inhaltlich wird die Hundesteuersatzung der Mustersatzung angeglichen.

Im Zuge der Anpassung der Satzung sollten auch die Hundesteuersätze überprüft werden. Diese werden seit 01.01.2007 in unveränderter Höhe erhoben.

Die derzeitige Hundesteuer wird aufgrund folgender Daten erhoben:

Erster Hund	50,00 €	91 Stück	4.550,00 €
Zweiter Hund	100,00 €	8 Stück	800,00 €
Weitere Hunde	200,00 €	0 Stück	0,00 €
Kampfhunde	900,00 €	0 Stück	0,00 €
			5.350,00 €

Die Differenz zum vorl. Ergebnis 2025 ist auf Nachzahlungen der Hundesteuer für das Jahr 2024 zurückzuführen (360,00 €).

Die Hundesteuersätze betragen im Landkreis Lindau:

	Von	Bis	Durchschnitt
Erster Hund	50,00 €	115,00 €	75,37 €
Zweiter Hund	75,00 €	225,00 €	121,84 €
Weitere Hunde	80,00 €	250,00 €	151,05 €
Kampfhunde	500,00 €	1.380,00 €	864,74 €
<i>(weitere Kampfhunde; wird nicht von allen Kommunen erhoben)</i>	1.400,00 €	2.700,00 €	1.933,33 €

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Hergensweiler liegen demnach unter dem Durchschnitt im Landkreis Lindau. Mit dem Satz für den Ersten Hund erhebt die Gemeinde Hergensweiler (neben einer weiteren Gemeinde) den niedrigsten Satz im Landkreis.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2026 in folgender Höhe:

Erster Hund	80,00 €	7.280,00 €
Zweiter Hund	150,00 €	1.200,00 €
Weitere Hunde	300,00 €	0,00 €
Kampfhunde	1.350,00 €	0,00 €
		8.480,00 €

Die Hundesteuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung, wie beispielsweise erhöhte Straßenreinigungskosten wegen Verschmutzungen durch Hundekot, darstellt. Als Steuer dient sie vielmehr zur Erzielung von Einnahmen, um allgemein der Kommune obliegende Aufgaben zu erfüllen.

Da die Hundesteuer bei der Gemeinde Hergensweiler seit 19 Jahren nicht mehr erhöht wurde, ist es notwendig, die Hundesteuer dem heutigen Lohn- und Preisniveau anzupassen.

Zudem übersteigen die generellen Hundehaltungskosten für den Hundehalter wie z.B. für Futter, Pflege und tierärztliche Versorgung den Betrag der jährlich zu leistenden Hundesteuer um ein Vielfaches.

Die Anzahl der steuerpflichtigen Hunde war seit 2007 etwa gleichbleibend:

	Abgabearart	2025	2023	2020	2018	2015	2013	2010	2007
erster Hund	150	90	89	89	82	74	79	80	97
zweiter Hund	151	8	8	9	9	9	11	9	2
weitere Hunde	154	0	0	0	0	0	0	1	0
Kampfhund	153	0	0	0	0	1	0	0	0
ermäßigt	152	1	1	1	1	1	1	1	0
befreit	155	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		99	98	99	92	85	91	91	99

■■■■■ findet eine Anpassung angemessen. Dieser Meinung schließen sich auch ■■■■■ und ■■■■■ an.

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird gem. Anlage 3 zum 01.01.2026 neu erlassen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.08.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

5. Bauantrag Nr. 069/2025; Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Anbau + Teilaufstockung

Bauort: Mollenberg ■■■■

Das Vorhaben, Anbau + Teilaufstockung, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mollenberg Teil I“, i. d. F. v. 08.12.1994. Der betroffene Bereich wird als reines Wohngebiet, Gebietsart WR nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), festgelegt.

Es wird ein Anbau im Bereich der Essküche sowie eine teilweise Aufstockung des Wohngebäudes beantragt.

Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan „Mollenberg Teil I“ lässt einen Kniestock nur bis 0,5 m Höhe zu. Im Bereich der Aufstockung soll die Kniestockhöhe 1,71 m betragen. Dadurch würde jedoch kein weiteres Vollgeschoss geschaffen werden. Neben dem wird eine Abweichung von der festgelegten Firstrichtung erforderlich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird der Antrag auf Befreiung wie folgt:

„Um das Dachgeschoss so auszubauen, das es in einem vertretbaren Kosten-nutzungsverhältnis steht, sind die Kniestockerhöhung und die Änderung der Firstrichtung im Bereich der Aufstockung notwendig. Die Planung wurde so ausgelegt, dass die geforderte Firsthöhe des Gebäudes nicht überschritten wird, dennoch aber genügend Höhe gewonnen wird und eine Nutzung des Dachgeschosses in Form von Wohnraum möglich ist. Die Änderung der Firstrichtung im Bereich der Aufstockung ist für die Wohnqualität notwendig, da durch die Giebelflächen große Fenster in Südausrichtung möglich werden.“

Es liegt im Ermessen der Gemeinde zu entscheiden, ob den Befreiungen zugestimmt wird. Es sollte berücksichtigt werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits eine Kniestockhöhe von 1,5 m zugelassen wurde. Ein Kniestock in Höhe von 2 m war hingegen zuletzt im Jahr 2014 abgelehnt worden. Eine Abweichung der Firstrichtung war bislang nicht nötig.

6. Erneute Behandlung des Bauantrags Nr. 027/2025; Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Gerätehaus mit Freisitz

Bauort: Degermoos ■

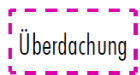
In seiner Sitzung am 12.06.2025 hat der Gemeinderat über das Vorhaben, Gerätehaus mit Freisitz, beraten. Nach Prüfung der Verwaltung war jeweils eine Befreiung von der Baugrenze für Überdachung sowie der festgelegten Grundfläche erforderlich. Das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt.

Das Bauamt des Landratsamtes Lindau beurteilt das Vorhaben jedoch als genehmigungsfähig. So sei eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO im Bereich der Überdachung zulässig. Auch die Grundfläche wäre nicht überschritten. Der Gemeinderat wird daher gebeten sich nochmals mit dem Bauantrag zu beraten. Bei erneuter Ablehnung wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Das Vorhaben befindet im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vogler Degermoos“ i. d. F. v. 29.06.2006.

Nach § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Gerätehaus mit Freisitz liegt außerhalb der Baugrenze jedoch teilweise im Bereich der vorgesehenen Überdachung.



Umgrenzung von Flächen für **Nebenanlagen** (§9 Abs.1 Nr. 4 BauGB; §14 BauNVO; Nr.15.3. PlanzV; siehe Planzeichnung); hier **Überdachungen** (Lagereinrichtungen mit Dächern jedoch ohne seitliche Wände); diese sind auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig;

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Begrenzung für Nebenanlagen eindeutig auf Überdachungen beschränkt und konkretisiert nochmals, entsprechend der gewerblichen Nutzung, die Lagereinrichtungen mit Dächern ohne seitliche Wände.

Dies greift auch die Begründung zum Bebauungsplan auf:

- 8.5.9 Die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) ist so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe des Gebäudes auf Grund der Nutzungsziffern (zulässige Grundfläche) hinausgeht. Nebenanlagen (z.B. Garagen) sind auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig. Die Festsetzung einer Fläche für Nebenanlagen, in der ausschließlich Überdachungen zulässig sind, erfolgt auf Grund der landschaftlich sensiblen Lage. Eine flächenhafte Wirkung von zusätzlich errichtbaren Gebäudekörpern für Nebenanlagen wird somit vermieden.

Ein Freisitz mit Grill in Form eines Räucherschranks und einer Theke stellt zwar grundsätzlich eine Nebenanlage nach § 14 BauNVO dar, ist jedoch weiterhin nur

innerhalb der Baugrenze zulässig und aus Sicht der Verwaltung nur durch Gewährung einer Befreiung möglich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Zufahrt ist im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BayBO gesichert, da im Außenbereich eine rechtlich gesicherte und befahrbare Zufahrt zu einem öffentlichen Weg genügt.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die AGOD.

■■■■■ gibt an, dass ■■■■■ seitens des Landratsamt Lindau (Bodensee) vorab mitgeteilt wurde, dass das Vorhaben genehmigungsfrei und nachbarschaftlich irrelevant sei. ■■■ findet das die Herangehensweise des Landratsamtes die Arbeit des Gemeinderates diskreditiert.

■■■■■ erkundigt sich, ob hier eine Befreiung notwendig ist. Dies bejaht BM Strohmaier, da sich das Vorhaben zu Teilen außerhalb der Baugrenzen befindet und kein Fall für ein Genehmigungsverfahren ist.

Beschluss:

Es soll das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Gerätehaus mit Freisitz, auf der Fl. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Hergensweiler, Degermoos [REDACTED], i. d. F. v. 14.04.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0